

Richtlinien

für den Erwerb von Rasengräbern nach § 14 Abs. 2 Buchstabe ac) und cb) sowie für deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege nach § 27 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach vom 13.07.1998

Gemäß § 27 Abs. 5 Satz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach vom 13.07.1998 hat der Stadtrat Lebach am 13.07.1998 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Leistungen

Mit dem Erwerb einer Rasengrabstelle übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit
2. die Pflege eines eventuell vorhandenen Grünstreifens, soweit es sich um von der Stadt gesetzte Pflanzen handelt.

§ 2 Bestattungskosten

Neben den Kosten für die Grabpflege sind vom Erwerber der Rasengrabstelle folgende Gebühren zu entrichten:

1. Gebühren für die Grabherstellung
2. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes
3. Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lebach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Grabpflege

Die Grabstätten werden als Reihengrabstätten angelegt und mit Rasen angesät. Im Anschluß an das Grab wird, wenn möglich, ein Pflanzstreifen angelegt. Der Leistungsumfang der Grabpflege umfasst:

1. Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat)
2. Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnehmen, Entsorgen des Schnittgutes, Nacharbeiten Rasenpflege - Düngen, Vertikutieren)
3. Unterhaltung und Pflege des Pflanzstreifens
4. Kosten für Pflegemittel (Saatgut, Sand, Rindenmulch, Dünger)

Die zur Berechnung der Gesamtkosten für Rasengräber benötigte Anzahl der Nacharbeiten bei Setzungen des Grabes sind Durchschnittswerte, die in Abhängigkeit vom Untergrund variieren können.

Die zur Berechnung der Gesamtkosten für Rasengräber benötigte Anzahl der durchzuführenden Pflegemaßnahmen pro Jahr und die Kosten für Pflegemittel und für das Entsorgen des Schnittgutes sind Durchschnittswerte, die wetterbedingt variieren können.

§ 4 Grabschmuck

Grabschmuck auf Rasengräbern ist nur auf der Grundplatte in der Zeit vom 15.10. bis 15.04. zulässig. Die Grabstelle selbst ist von jeglichem Grabschmuck frei zu halten.

§ 5 Grabmal

Auf Rasengrabstellen sind nur liegende Grabmale (Platten), die erdgleich abschließen, mit folgenden Maßen zulässig: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,08 m.

§ 6 Kostenermittlung

Für die Grabpflege werden folgende Kosten festgesetzt:

1. bei Rasengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 6.051,41 DM
2. bei Rasengräbern für Urnen 2.114,80 DM.

§ 7 Verwendung der Kosten

Die Einnahmen für die Grabpflege werden mündelsicher angelegt.

Über die jährlich anfallenden Pflegekosten wird eine Rechnung erstellt, die mit dem vorhandenen Kapital verrechnet wird.

Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung wird das noch vorhandene Kapital dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

Pflegevertrag

Die Verwaltung schließt mit den Erwerbern einen Pflegevertrag nach Maßgabe dieser Richtlinien ab.

Gemäß § 27 Abs. 5 Satz 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach vom 05.02.2015 hat der Stadtrat Lebach am 10.12.2015 folgende Änderung der Richtlinien für den Erwerb von Rasengräbern nach § 14 Abs. 2 Buchstabe ac) und cb) sowie für deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege nach § 27 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Lebach beschlossen:

§ 6
Kostenermittlung

Für die Grabpflege werden folgende Kosten festgesetzt:

1. bei Rasengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3.273,00 €
2. bei Rasengräbern für Urnen 1.123,00 €

66822 Lebach, den 10.12.2015

Klauspeter Brill, Bürgermeister